OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450616/5/MB/HeK

Datum:
Linz, 9. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Y C, vertreten durch die R Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Freistadt vom 19. Februar 2020, GZ: Bau-725/3-02-2020, betreffend Festsetzung der Wasseranschluss-ergänzungsgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die Wasseranschlussergänzungsgebühr mit € 1.602,64 (inkl. 10 % USt bei einer Bemessungsgrundlage von 134 m^2) festgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Freistadt (im Folgenden kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 19. Februar 2020, GZ: Bau-725/3-02-2020, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für die Liegenschaft GST-NR.: x und x, KG x Freistadt, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x, aufgrund der Fertigstellung des Bauvorhabens „Ausbau des Dachgeschosses“ eine Wasseranschlussergänzungsgebühr in der Höhe von insgesamt € 1.702,47 (inkl. 10 % USt für eine Bemessungsgrundlage von 134 m^2) fest. Die dagegen vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass der Bf die Liegenschaft bestehend (u.a.) aus dem betreffenden Grundstück GST-NR.: x mit Kaufvertrag vom 19.07.2019 verkauft habe und dieser Vorgang auch grundbücherlich bereits durchgeführt wurde, sodass der Bf daher mangels Eigentum am Grundstück als Bescheidadressat schon per se nicht in Betracht komme, bzw. dass im abgabenbehördlichen Ermittlungsverfahren nicht erhoben und somit nicht festgestellt wurde, wann der Dachbodenausbau in Benützung genommen wurde, und mit der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass er sich an die Herren M S J und Herrn M O als Bescheidadressaten richte, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11. Mai 2020, GZ: Bau-725/3-02-2020, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht.

I.3. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 16. Februar 2021 fand eine mündliche Verhandlung statt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die vorgelegten Unterlagen. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf war bis zum Verkauf des gegenständlichen Grundstücks GST-NR: x, EZ x, KG x, mit dem darauf errichteten Gebäude und der Liegenschaftsanschrift x, x, mit Kaufvertrag vom 19.7.2019 samt Nachtrag vom 26.7.2019 dessen grundbücherlicher Eigentümer (ON 11 des Behördenaktes). Im Jahr 2016 stellte der Bf den Dachgeschoßausbau in diesem Gebäude fertig (Angaben des Bf in der Verhandlung). Dieses zusätzliche Stockwerk wurde in der Folge ab 1.11.2016 von der V GmbH angemietet (Mietvertrag vom 25.10.2016 [Beilage A./]).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge „OÖ. IBG“), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr - zu erheben. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ. IBG).

III.2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2015, GZ: Bau 725/4-2015/Rm, Gebrauch gemacht. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.8.2010, 2009/17/0264; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026; 31.8.2016, Ro 2014/17/0103), sind gegenständlich die Bestimmungen dieser Wassergebührenordnung einschlägig (s. dazu eingehend unten unter Punkt III.4.2.).

III.3. Der Bf begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte, ergänzende Wasseranschlussgebühr deshalb nicht gerechtfertigt sei, da er im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes gewesen sei bzw. dass im abgabenbehördlichen Ermittlungsverfahren nicht erhoben und somit nicht festgestellt worden sei, wann der Dachbodenausbau in Benützung genommen worden sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:
III.4.1. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Wassergebührenordnung ist bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein-, Umbau sowie Neubau nach Abbruch

und bei Änderung des Widmungszweckes die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Im vorliegenden Fall ist durch den Dachgeschoßausbau des Bf unstrittig eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage um 134 m^2 gegenüber dem bisherigen Zustand gegeben.

III.4.2. Gemäß § 7 Abs. 2 Wassergebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr mit Vollendung der Bauarbeiten, wobei als Vollendung der Bauarbeiten bereits der Zeitpunkt gilt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im vorliegenden Fall der ausgebaute Dachboden ab dem 1.11.2016 in Benützung genommen. Damit wurde zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 lit. b iVm § 7 Abs. 2 der Wassergebührenordnung verwirklicht.

III.4.3. Gebührenpflichtig ist gemäß § 1 der Wassergebührenverordnung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit der Abgabenregelungen (s. bereits oben unter Punkt III.2.) die Abgabe jener Person vorzuschreiben, die nach der im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches geltenden Rechtslage als Abgabenschuldner in Betracht kommt, für einen allfälligen Wechsel in der Stellung als Abgabenschuldner nach Entstehen des Abgabenanspruches (gleichgültig, ob bereits ein Bescheid zur Festsetzung der Abgabe ergangen ist oder nicht) bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (vgl. z.B. VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264 mwN).

Im Jahr 2016, als der Dachbodenausbau in Benützung genommen wurde und somit der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr verwirklicht wurde, war der Bf Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes, sodass ihm gemäß § 1 der Wassergebührenverordnung die Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr vorzuschreiben ist, da keine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, die davon Abweichendes normiert.

III.4.4. Die Höhe der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 lit. b. iVm Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 lit. b und § 8 Wassergebührenordnung wie folgt:
134 m^2 x € 11,96 = € 1.602,64 (inkl. 10 % USt)

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter